

## **Art. 26 Einreichung der Wahlkreisvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). <sup>2</sup>Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter spätestens am 73. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – schriftlich einzureichen.